

Gemeinde Rastow,
Ortsteil Fahrbinde
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 12
„Solarpark Fahrbinde“

Begründung

Teil 1

- Vorentwurfsfassung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB-

erstellt: IGP UG (haftungsbeschränkt)
Tannenhof 15
19348 Perleberg

Inhaltsverzeichnis Begründung Teil 1

1	GEGENSTAND DER PLANUNG.....	4
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	4
1.2	Planungsziele	5
1.3	Rechtsgrundlagen und Planunterlage.....	5
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	6
2.1	Lage, Größe und Topografie.....	6
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
3	ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN.....	7
3.1	Flächennutzungsplan.....	7
3.2	Landes- und Regionalplanung	7
4	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	12
4.1	Gebäudebestand.....	12
4.2	Bestand Erschließungsanlagen	13
4.3	Derzeitige Nutzung	13
4.4	Naturräumliche Bedingungen.....	13
4.4.1	Geologie.....	13
4.4.2	Böden.....	14
4.4.3	Grundwasser	14
4.4.4	Oberflächenwasser.....	14
4.4.5	Altlasten	14
4.5	Denkmalschutz.....	14
4.6	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz.....	14
5	PLANINHALT UND TEXTLICHE FESTSETZUNG.....	15
5.1	Beschreibung des Gesamtprojektes.....	15
5.2	Art der baulichen Nutzung	15
5.3	Maß der baulichen Nutzung	16
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche	17
5.5	Erschließung.....	18
5.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
5.7	Örtliche Bauvorschriften	25
5.8	Blendung.....	26
6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	27
6.1	Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen.....	27
6.2	Auswirkung auf verkehrliche Situation.....	28
6.3	Auswirkungen auf die Umwelt	28
6.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
7	FLÄCHENBILANZ	29
8	VERFAHRENSVERLAUF	29
9	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	29
10	BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG	30

11 ANHANG	31
Plangrundlage.....	31
Literaturverzeichnis.....	31
Abbildungsverzeichnis	31

- Anlage 01: Begründung Teil 2
Umweltbericht – Bebauungsplan Nr. 12
„Solarpark Fahrbinde“ in Fahrbinde,
Stand 02/2024
- Anlage 02: Artenschutzbeitrag – Bebauungsplan Nr. 12
„Solarpark Fahrbinde“ in Fahrbinde,
Stand 02/2024
- Anlage 03: Karte 1 Bestand und Maßnahmen
WLW Landschaftsarchitekten + Biologen GbR
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger, Neustädter Str. 32a, 19288 Ludwigslust
Stand 02/2024
- Anlage 04: FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“
WLW Landschaftsarchitekten + Biologen GbR
Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger, Neustädter Str. 32a, 19288 Ludwigslust
Stand 02/2024
- Anlage 05: Blendanalyse PV Kraftwerk Fahrbinde
Ingenieurbüro JERA
Heydaer Straße 5
98693 Ilmenau OT Bücheloh,
Stand 01/2022

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Anlass für die Aufstellung eines B-Planes ist der Antrag eines Investors bei der Gemeinde Rastow, Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstroms errichtet werden soll. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese bauliche Nutzung zu schaffen, die städtebauliche Ordnung herzustellen und die Entwicklung zu ermöglichen, ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen.

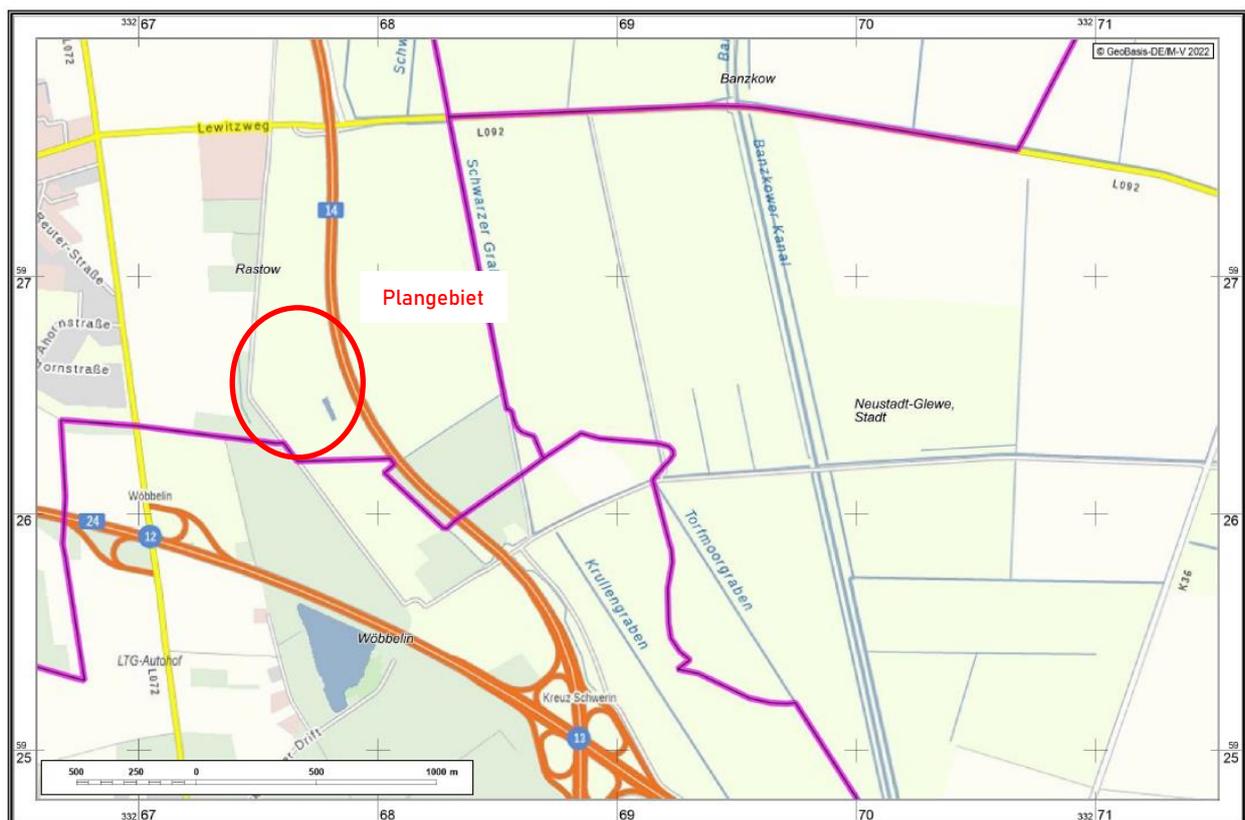


Abbildung 1 Übersichtskarte B-Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2022, 07/2022

Das Plangebiet ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Das Ziel des Investors ist der Aufbau einer zukunftsorientierten Energieversorgung. Der Bebauungsplan dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Solaranlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien. Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt damit zum allgemeinen Klimaschutz bei und minimiert den CO₂-Ausstoß bei der Erzeugung von Strom. Das Plangebiet steuert damit einen kleinen Beitrag bei der Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung bei, die im Jahr 2035 mindestens 55-60 % des Energiebedarfes aus regenerativen Energien decken möchte.

1.2 Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes „Solarpark Fahrbinde“ ist die Errichtung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag für die Versorgung mit Energie für die gesamte Wirtschaft. Durch die Änderung des EEG¹ (Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde die herausgehobene Bedeutung der erneuerbaren Energien festgestellt.

Auf Grund der Lage und der Größe des Projektes sind derzeit verschiedene Vermarktungsformen denkbar. Diese hängen auch von den weiteren Änderungen des EEG ab.

Durch einen örtlichen Landwirt werden dazu Flächen bereitgestellt, die ein geringes bis mittleres Ertragsvermögen haben.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Mit Aufstellung des B-Planes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage erreicht werden. Dazu ist eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

1.3 Rechtsgrundlagen und Planunterlage

Als Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans gelten:

- ◆ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- ◆ Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- ◆ Planzeichenverordnung (PlanZV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990. (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- ◆ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467)
- ◆ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Als Planunterlagen wurden verwendet:

Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Urban, Ludwigslust, Stand 06.10.2022

Lagesystem ETRS89 (Zone 33); Höhensystem DHHN2016 in m über NHN

Geoinformation: ALKIS®-Grunddatenbestand MV

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises mit Stand des Liegenschaftskatasters vom 26.07.2021

¹ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES VOM 05.02.2024, BGBl. 2024 I NR. 33.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage, Größe und Topografie

Das Plangebiet liegt südöstlich vom Ortsteil Fahrbinde. Es gehört zur Gemeinde Rastow, die durch das Amt Ludwigslust-Land verwaltet wird.

Das Plangebiet wird von 2 Verkehrswegen begrenzt. Dazu gehören im Osten die Bundesautobahn BAB 14, im Westen ein Wirtschaftsweg. Das Gebiet ist über den Wirtschaftsweg erschlossen und ist befahrbar.



Abbildung 2 Blick von Norden in Richtung Süden auf den vorhandenen Wirtschaftsweg, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021

Die Größe des Plangebietes insgesamt beträgt ca. 21m,6 ha. Das Gelände ist relativ eben und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die Geländehöhen liegen im Mittel bei ca. 35 m (im Bezugssystem DHHN 2016). Die größte Ausdehnung beträgt in nordsüdlicher Richtung ca. 950 m und in west-östlicher Richtung ca. 347 m. Der Planung wurden katasterteknische Daten und die örtliche Vermessung zugrunde gelegt.



Abbildung 3 Blick von Westen in Richtung Osten auf das B-Plangebiet mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Fahrbinde.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch das Flurstück 339 mit landwirtschaftlicher Nutzung
- ◆ im Osten durch die Teilflächen der Flurstücke 340, 341, 342, 343/4 und 390 mit landwirtschaftlicher Nutzung und sich daran anschließend die Bundesautobahn BAB 14
- ◆ im Süden durch die Teilfläche des Flurstückes 343/4 der Flur 2 der Gemarkung Fahrbinde und durch das Flurstück 303 der Flur 2 der Gemarkung Dreenkrögen jeweils mit landwirtschaftlicher Nutzung
- ◆ im Westen durch die Teilfläche des Flurstückes 336 als Verkehrsfläche der Gemeindestraße von Fahrbinde nach Tuckhude

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Fahrbinde, Flur 2, Flurstücke jeweils teilweise 340, 341, 342, 343/4, 390 und die Flurstücke 343/1, 343/2, 343/3.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 21,6 Hektar.

3 Örtliche und überörtliche Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Rastow liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) vor. Der Bereich des B-Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan lässt sich damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Es ist erforderlich, den Flächennutzungsplan ebenfalls zu ändern. Das soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgen. Die neue Darstellung im Flächennutzungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ sein.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Rastow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den Rechtsgrundlagen:

- a) Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- b) Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)

- c) Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- d) Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011

Das Vorhaben hat eine Fläche von ca. 21,6 Hektar. Da diese Fläche größer als 10 Hektar ist, handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG).

Jede raumbedeutsame Maßnahme berührt eine Vielzahl raumordnerischer Vorgaben, seien es Ziele, seien es Grundsätze der Raumordnung. Während für Ziele der Raumordnung eine strikte Beachtungspflicht besteht (vgl. § 4 Abs. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB), sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Es sind folgende Maßgaben aus den geltenden Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen:

a) Siedlungsstruktur

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum nach Maßgabe der Ziffer 3.1.1 (Abs. 1) RREP-WM 2011. Damit gilt für raumbedeutsame Vorhaben das Sicherungs- und Entwicklungsgebot als im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsrelevanter Grundsatz der Raumordnung. Nach der vorliegenden Zuordnung liegt das Vorhabengebiet weder in einem Ländlichen Gestaltungsraum noch in einem Stadt-Umland-Raum. Dies wird durch Ziffer 3.1.2 Absatz 5 RREP WM bestätigt und konkretisiert, nachdem der OT Fahrbinde der Gemeinde Rastow nicht zum Stadt-Umland-Raum der Stadt Schwerin gehört. Aus der Erläuterungskarte (S. 51 RREP WM) lässt sich entnehmen, dass der Ortsteil Fahrbinde dem ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zuzuordnen ist.

b) Tourismusraum/Tourismusedwicklungsraum

Ein Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Rastow ist als Tourismusraum/Tourismusedwicklungsraum Tourismus ausgewiesen. Zu diesem Raum gehört auch der Bereich des B-Plangebietes südöstlich von Fahrbinde. In solchen Räumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden (vgl. Ziffer 3.1.3 Abs. 3 RREP WM).

c) Siedlungsentwicklung

Das Vorhaben unterliegt dem raumordnerischen Gebot der Reduzierung von Bauflächen (Ziffer 4.1.1. Abs 1 LEP M-V 2016) und des Gebots der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme (Ziffer 4.1.1. Abs. 3 LEP M-V 2016), sowie des Ziels des Vorrangs der Innenentwicklung (Ziffer 4.1.1. Abs. 5 LEP M-V 2016). Auf Ebene der regionalen Raumordnung gilt ebenfalls das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Letztere ist freilich zulässig, wenn es besondere Anforderungen an den Standort gibt, die in der Innenentwicklung nicht dargestellt werden können (4.1. Abs. 2 RREP WM).

d) Land- und Forstwirtschaft

Gemäß Ziffer 4.5. Abs. 2 LEP M-V 2016 darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die betroffenen Flächen haben Wertzahlen zwischen 18 und maximal 40. Das Mittel der Flächen liegt etwa bei 31.

Weiterhin liegt das Vorhaben in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Ziffer 4.5. Abs. 3 LEP M-V 2016. Hier soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 3 RREP-WM sollen landwirtschaftlich genutzten Böden durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Gemäß Ziffer 5.4.2. Abs. 4 RREP WM ist das Gebot der Waldmehrung zu beachten. Danach soll der Waldanteil in der Region erhöht werden. Waldmehrungen sollen, insbesondere in den waldarmen Gebieten im Nordosten und im Südwesten der Region, auf ertragsschwachen Standorten und in den Stadt-Umland-Räumen erfolgen. Der Vorhabenstandort liegt in einem Bereich mit geringer Waldmehrungsqualität.

e) Natur- und Landschaftsschutz

Der Bebauungsplan „Solarpark Fahrbinde“ liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen – Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege - aber außerhalb von Gebieten von Entwicklungszielen des Naturschutzes – Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen (Vorbehaltsgebieten für Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege).

Der Solarpark bzw. die Fläche gehört dem europaweiten Biotopverbund – Netz Natura 2000 (Europäischen Biotopverbund) an.

f) Verkehr

Das Vorhabengebiet liegt entlang der in diesem Bereich bereits ausgebauten Bundesautobahn BAB 14. Weitere Ausbaumaßnahmen sind raumordnerisch nicht vorgesehen bzw. werden nicht gesichert.

g) Energie

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Planung für Freiflächensolaranlagen, mithin ein Vorhaben zur Realisierung Erneuerbarer Energien. Diese sollen nach Ziff 5.3. LEP M-V grundsätzlich gefördert werden.

Nach Ziffer 5.3. Abs. 9 LEP M-V gilt:

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Ferner gilt nach Ziffer 6.5. Abs. 3 RREP WM:

„Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Das Vorhaben ist mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Regionalplanung vereinbar. Ausnahme davon ist die Zielvorgabe in Ziffer 5.3. Abs. 9 LEP M-V 2016, das durch das Vorhaben wegen der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb eines 110-m- Korridors längs von Verkehrswegen. Davon kann vorliegend abgewichen

werden, da die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Insbesondere erfüllt das Vorhaben die verbindlichen Anforderungen innerhalb der von der Landesregierung vorgegebenen Matrix zum Zielabweichungsverfahren.

1. Einhaltung von raumordnerischen Zielen und Grundsätzen

a) Raumbezogene Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und Flächeninanspruchnahme
Das Vorhaben ist auf einer Fläche entlang der BAB A 14 geplant. Es handelt sich um einen Standort im Außenbereich.

Grundsätzlich ist es landesplanerische Vorgabe, Siedlungsflächen (zu denen auch die Flächen für gewerbliche Nutzung zur Stromproduktion zählen) vornehmlich in zentralen Orten zu konzentrieren. Weiterhin gilt der Vorrang der Innentwicklung.

Für das vorliegende Vorhaben ist eine Ausnahme von der Zielvorgabe der Innentwicklung geboten, da spezifische Anforderungen an den Standort vorliegen (vgl. dazu auch Ziff. 4.1. Abs. 5 LEP M-V 2016, zweiter Anstrich). Die Vergütungsfähigkeit der Freiflächensolaranlage ist – wie in Ziffer 5.3. Abs 9 unter Verweis auf die alte Rechtslage dargestellt – von der Lage der konkreten Standortfläche entlang von Verkehrswegen wie in diesem Fall der BAB 14 abhängig. Autobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG), und die keine Ortsdurchfahrten aufweisen. Nachdem das Vorhaben für den Erhalt seiner Wirtschaftlichkeit auf die Lage an der Bundesautobahn angewiesen ist und diese Flächen sich im Außenbereich befinden, ist eine Innenbereichsentwicklung für das Vorhaben aufgrund seiner spezifischen Standortanforderungen nicht darstellbar.

Aufgrund dieser Standortbezogenheit kann die Betriebsfläche auch nicht an Zentrale Orte gebunden werden; vielmehr ist der vorgesehene Standort für das Vorhaben innerhalb der Gemeinde Rastow ohne Alternative.

b) Raumbezogene Auswirkungen auf den Tourismus

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandorts auf einer Weidelandfläche (Dauergrünland) entlang der Autobahn A 14 ist derzeit keine Auswirkung auf den Tourismus und dessen Weiterentwicklung in Westmecklenburg zu erwarten. Soweit im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens entsprechende Einwände von TöB oder Privaten erhoben werden, wird sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung damit ergebnisoffen auseinandersetzen.

c) Raumbezogene Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft

Von dem geplanten Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen betroffen mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl von 31. Insoweit steht das raumordnerische Umwandlungsverbot bei Bodenwertzahlen > 50 dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Flächen hat der Vorhabenträger von einem privaten Eigentümer angepachtet. Die dadurch zu erzielenden Einnahmen helfen dabei, die Einnahmestruktur des landwirtschaftlichen Betriebs zu verbessern und zu verstetigen; weil der Verpächter nicht mehr allein auf die schwankenden Erzeugerpreise angewiesen ist, sondern über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren regelmäßige und planbare Einnahmen erhält. Insoweit wird die lokale Landwirtschaft gestärkt.

Soweit nach Errichtung der Freiflächensolaranlage eine temporäre Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche vorliegt, sind andere landwirtschaftliche Betriebe davon nicht betroffen.

Durch einen planbegleitenden städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde Rastow den Vorhabenträger zum Rückbau der Anlagen nach dem Ende der zivilrechtlich vereinbarten Nutzungsdauer und zur Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen verpflichtet. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird mithin ausgeschlossen.

Auch wenn das Vorhaben in einem Waldmehrungsgebiet liegt, sind am konkreten Standort kein Potential zur Mehrung von Wald vorhanden. Es existieren lediglich Randeingrünungen und Straßenbegleitgrün in einem raumordnerisch und regionalplanerisch nicht relevanten Umfang. Die vorhandene Bodenqualität steht einer Aufforstung auch unter fachlichen Gesichtspunkten entgegen.

d) Raumbezogene Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Standort liegt innerhalb des Natura 2000 Gebiet: DE 2535-402 „Lewitz“ (EU-Vogelschutzgebiet) und im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet – LSG 022 – „Lewitz“. Der Solarpark liegt am Rand des EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebietes.

Das Vogelschutzgebiet DE 2534-402 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ liegt ca. 1,5 km westlich vom geplanten Solarpark. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

In Fahrbinde befindet sich ein Weißstorch-Horst. Die Grünlandfläche des Solarparks befindet sich innerhalb des 2 km Korridors um den Weißstorch-Horst. Somit ist die Grünlandfläche als essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch geschützt. Bei Herstellung des Solarparks im geplanten Umfang gehen diese Fläche für den Weißstorch verloren. Hier muss mindestens ein Ausgleich im Umfang von 1:1 innerhalb des Korridors in Form von Grünland-Neuanlage erfolgen.

Der geplante Solarpark liegt außerhalb von Vogelrastgebieten, östlich des Parks grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn (BAB) 14 ein Rastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) an. Wichtige, stark frequentierte bzw. Rastgebiete von sehr hoher Bedeutung sind nicht betroffen. Auswirkungen auf das Vogelrastgebiet werden als nicht erheblich eingestuft bzw. sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich ausnahmslos auf intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Geschützte Biotope sind nicht betroffen bzw. werden vom Geltungsbereich des B-Planes ausgespart. Zu Waldflächen wird ein Mindestabstand mit der Bebauung von 30 m eingehalten.

Der Solarpark liegt aufgrund der Bundesautobahn BAB 14 in einem bereits vorbelasteten Freiraum und somit außerhalb unzerschnittener landschaftlicher Freiräume.

Das Landschaftsbild wird zwischen Banzkow und Neustadt-Glewe, einschließlich des Solarparks der „Wiesenlewitz“ zugeordnet und mit sehr hoch bewertet. Wobei der Bereich des Solarparks durch die BAB und der Ortslage Fahrbinde erhebliche Einschränkungen des Landschaftsbildes bewirken.

Besondere Lebensräume und Arten sind nicht betroffen.

e) Raumbezogene Auswirkungen auf den Verkehr und sonstige technische Infrastruktur

Der Vorhabenstandort liegt komplett innerhalb der erweiterten Anbauverbotszone der BAB A 14 gemäß § 9 FStrG. Die Autobahn hat den regionalplanerisch vorgesehenen Ausbauzustand erreicht. Erweiterungspläne seitens des Landes oder des Straßenbaulastträgers sind nicht bekannt. Auf absehbare Zeit ist mit einer Erweiterung dieses Verkehrswegs nicht zu rechnen.

Die Auswirkungen, die das Vorhaben auf die Nutzung der Autobahn haben könnte (Stichwort: Blendung durch Solarmodule) wird im Rahmen des Bauleitplanverfahren und im abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auswirkungen auf sonstige verkehrliche Infrastruktur hat das geplante Vorhaben nicht. Insbesondere müssen keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsmaßnahmen getroffen werden.

Sonstige technische Infrastruktur wie überregionale Versorgungsleitungen und Richtfunkstrecken werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.

f) Raumbezogene Auswirkungen auf die Energieversorgung
„Mecklenburg-Vorpommern hat große Potentiale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potentiale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss der Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“²

Unter dem Punkt „5.3 Energie“ wird im LEP M-V³ auf diesen Schwerpunkt eingegangen. Hier heißt es unter anderem:

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“⁴

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens werden diese Ziele umgesetzt. Es wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch dieses Projekt der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Das geplante Vorhaben verstößt gegen das raumordnerische Ziel gemäß 5.3. Abs.9 LEP M-V 2016, da die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des 110-m-Korridors vom Fahrbahnrand der BAB A 14 geplant ist. Daher wird eine Zielabweichung beantragt.

Der in Ziffer 6.5. Abs. 5 RREP WM formulierte raumordnerische Grundsatz des Vorrangs der Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten Flächen für Freiflächensolaranlagen steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien haben sich seit Erlass des RREP WM im Jahr 2011 erheblich verschärft. Bei einer Inanspruchnahme von Konversionsflächen und bereits versiegelten Flächen lassen sich diese Ziele weder in der Planungsregion Westmecklenburg noch auf dem Gebiet der Gemeinde Rastow verwirklichen; schlicht, weil es solche Flächen nicht in dem benötigten Ausmaß gibt. Jedenfalls für das Gebiet der Gemeinde Rastow ist die Realisierung des Vorhabens auf Flächen entlang der BAB A 14 aufgrund der Vorgaben des EEG 2022 und des in der Gemeinde sonst nicht vorhandenen weiteren Flächenpotentials alternativlos. Zudem ist zu bedenken, dass die Förderung von Freiflächensolaranlagen durch das EEG auf solchen, verkehrswegnahen Flächen auf der Vermutung ihrer erheblichen immissionsbedingten Vorbelastung durch den Verkehr und der damit einhergehenden ökologischen „Abwertung“ beruht.

4 Angaben zum Plangebiet

4.1 Gebäudebestand

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude.

² EBD., S. 22.

³ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 70.

⁴ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 71.



Abbildung 4 Blick von Südwesten in Richtung Nordosten auf das B-Plangebiet, Foto St. Schulz, 09.10.2022

4.2 Bestand Erschließungsanlagen

Im Plangebiet befinden sich keine Erschließungsanlagen.

4.3 Derzeitige Nutzung

Die Fläche des geplanten Sondergebietes wurde zum Zeitpunkt der Planaufstellung als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche wird als Weideland bzw. Dauergrünland genutzt. Die Qualität der Böden ist eher gering. Die Bodenpunkte im Plangebiet liegen laut Daten des Geoportals zwischen 18 und zu geringen Teilen 40 Bodenpunkten. Der Durchschnittswert liegt bei ca. 31. Flächen mit 50 oder mehr Bodenpunkten sind nicht enthalten. Auch die umliegenden Flächen außerhalb des Plangebietes weisen ähnliche Bodenpunkte mit starken Schwankungen aus.

4.4 Naturräumliche Bedingungen

4.4.1 Geologie

Das Plangebiet gehört zur Endmoränenlandschaft des nördlichen Tieflandes. Es wird durch Ablagerungen aus Schmelzwasserströmen gekennzeichnet. Sande, Schluffe und Geschiebeböden charakterisieren den für eiszeitlich geprägte Landschaften typischen Bodenaufbau.

4.4.2 Böden

Ein Bodengutachten für diesen Bereich liegt noch nicht vor. Der Bereich ist gekennzeichnet durch Sand-Gleye/ Braunerde- Gleye (Braungley) aus grundwasserbeeinflussten Sandersande. Das Relief ist eben bis flachwellig (Kartenportal M-V).

4.4.3 Grundwasser

Konkrete Angaben zum Grundwasser können derzeit nicht gegeben werden, da kein Bodengutachten speziell für diesen Bereich vorliegt. Laut den Karten des LUNG liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 0 bis 5 m.⁵

4.4.4 Oberflächenwasser

Es existieren keine offenen Gewässer im Plangebiet.

4.4.5 Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

4.5 Denkmalschutz

Baudenkmale im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt; Bodendenkmale sind ebenfalls nicht bekannt.

Es gilt folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.6 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

Der Planbereich liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz (DE 2535-402) und im Landschaftsschutzgebiet Lewitz LSG_022. Beide Gebiete erstrecken sich mit weiten Teilen östlich des Plangebietes. Der westlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg bildet gleichzeitig die westliche Grenze des jeweiligen Naturschutzgebietes.

⁵ LUNG MV; GRUNDWASSER 2022.

5 Planinhalt und textliche Festsetzung

5.1 Beschreibung des Gesamtprojektes

Durch Umsetzung der Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche einer neuen Nutzung zugeführt. Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (regenerativen Energien) zu errichten. Dazu gehören neben den Modultischen auch die notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Stromspeicher, Überwachungstechnik einschließlich Kameramasten und Verkabelung sowie Wartungsflächen. Aufgrund der Änderung des EEG und die Anpassung des BauGB wurde die mit PV-Anlagen zu belegende Fläche auf das vorgegebene Maß von 200 m zur befestigten Fahrbahnkante der Bundesautobahn BAB 14 begrenzt. Hier heißt es dazu im BauGB „§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es...

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder....“

Die weiter westlich gelegenen Flächen bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg dienen als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Das Bebauungsplangebiet ist als sonstiges Sondergebiet SO nach § 11 BauNVO festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind gemäß §11 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies trifft für Photovoltaikanlagen zu. Für das sonstige Sondergebiet ist dementsprechend als Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgelegt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO kommen für sonstige Sondergebiete insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen.

Das sonstige Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen technischen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen, Trafostationen, Monitoring-Container, Umspannstationen, Wechselrichterstationen, Speichermedien, Kameramasten, Brandwände, Zufahrts-, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 4,0 m. Für Brandwände gilt eine zulässige Höhe bis zu 5,0 m, da sie gemäß der Landesbauordnung höher als die baulichen Anlagen ausgebildet werden müssen, um eine Brandausbreitung zu vermeiden.

Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, die auch nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist ein vorübergehender Aufenthalt von Personen während technischer Kontroll- und Wartungsarbeiten.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung kann gemäß § 16 BauNVO festgelegt werden durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der baulichen Anlagen, der Geschossflächenzahl (GFZ) oder der Größe der Geschoßfläche, der Baumassenzahl (BMZ) oder der Baumasse, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen.

Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO ist bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im B-Plan festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Grundfläche der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Für den Bebauungsplan wurde gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 die höchstzulässige Grundflächenzahl mit 0,50 festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich infolge der vorgesehenen Flächenüberdeckung durch die Solarmodule. Diese Module werden reihenartig aufgestellt. Der Abstand wird dabei so gewählt, dass eine Verschattung nicht oder nur in geringem Maße bei tiefstehender Sonne auftritt. Die Versiegelungsanteile des Bodens werden wegen der geplanten Ramm-/Schraubprofile wesentlich geringer ausfallen, so dass sie unter der festgesetzten GRZ bleiben. Für die erforderlichen technischen Anlagen wie Trafostationen werden vollversiegelte Flächen in Ansatz gebracht. Zwischen den Modulen erfolgt keinerlei Oberflächenversiegelungen.

Gemäß Nr. 1.3 der textlichen Festsetzungen wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 4,0 m über Geländeoberkante begrenzt. Ausgenommen davon sind Brandwände, die bis zu einer Höhe von 5,0 m über Geländeoberkante zulässig sind. Die Bodenfreiheit unterhalb der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Höhen in Metern über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände. Es erfolgt keinerlei Modellierung des Geländes. Es ist beabsichtigt, die Modultische mit dem Gelände mitlaufen zu lassen, so dass keine Höhenanpassungen des Geländes vorgenommen werden müssen. Durch die Festsetzung der Höhe wird eine negative Auswirkung und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden. Gleichzeitig wird durch die Festsetzung die Bildung einer Vegetationsfläche unterhalb der Module gefördert.

Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Kameramasten zulässig. Damit kann eine Überwachung der Anlage zur Vorbeugung z.B. gegen Vandalismus und Diebstahl sichergestellt werden.

Die Höhe der Zaunanlage (Einfriedung) ist in Festsetzung Nr. 1.4 beschränkt auf eine Höhe von 4,0 m über Oberkante Gelände. Dabei ist der Zaun so herzustellen, dass ein Abstand zwischen Bodenoberkante und Unterkante von mindestens 0,20 m eingehalten wird. Dieser Abstand dient zum Individuenaustausch zwischen dem Plangebiet und der Umgebung.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen geregelt. Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

In der Planzeichnung wurden Baugrenzen festgesetzt. Sie verlaufen in unterschiedlichen Abständen zu den jeweiligen Zwangspunkten, wie z. Beispiel Autobahn, Habitat des Storches.

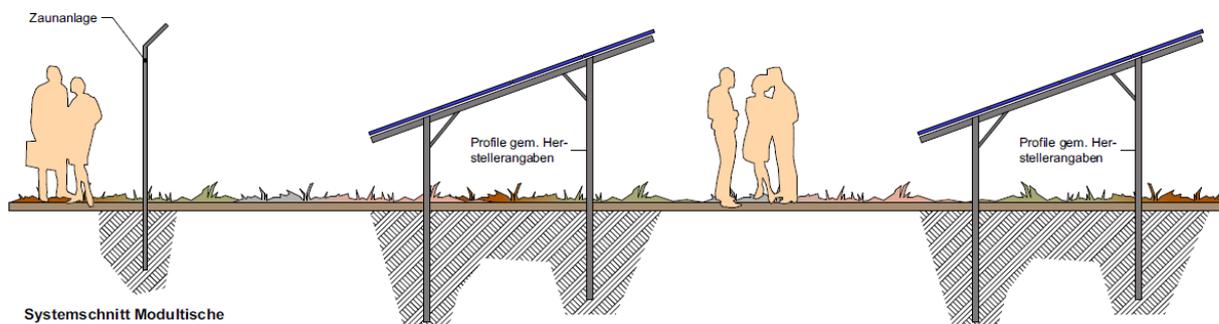
Östlich des Plangebietes verläuft die Bundesautobahn BAB 14. Hier wurde das Plangebiet auf die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes zurückgezogen. Der Abstand der Baugrenze zur befestigten Fahrbahnkante der Bundesautobahn BAB 14 beträgt 43 m.

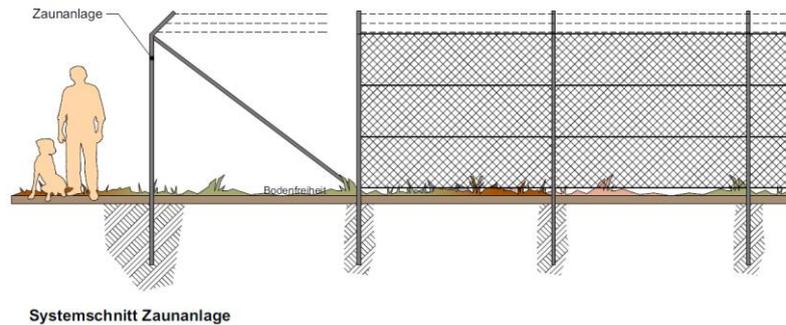
Im Bereich bis zu 100 m zur befestigten Fahrbahnkante befindet sich die Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB 14. Im Zuge der weiteren Planungen ist die Zustimmung zur Errichtung von Solarmodulen in der Anbaubeschränkungszone im Bereich von 40 —100 m einzuholen.

Zu dem südlich angrenzenden Habitat des Storches wurde ein Abstand von 3 m eingehalten, so dass Platz für mögliche Wartungen und die Errichtung des Zaunes bleibt.

Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Damit können Zäune auch direkt auf den Grenzen des Sondergebietes errichtet werden. Es entsteht damit ein Abstand zwischen Zaunanlage und Modulfeldern, der als Sicherheitsstreifen in Bezug auf Vandalismus fungiert und für Kontrollrundgänge genutzt werden kann.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen beinhalten ein weitestgehend offenes Angebot zur Errichtung der Solaranlagen. So kann die Fläche optimal zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie genutzt werden.





5.5 Erschließung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Erschließung über die Wegeverbindung zwischen Fahrbinde und Tuckhude auf dem Flurstück 336 direkt angeschlossen.



Abbildung 5 Blick auf die Wegeverbindung zwischen Fahrbinde und Tuckhude, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

Die Zufahrtsmöglichkeit besteht im nördlichen Bereich des Plangebietes und schließt an die öffentliche Verkehrsfläche an.

Sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen handelt, erfolgt die Sicherung der Zufahrt zum Planbereich über den Vorhabenträger, der mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Vereinbarungen abschließt. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist der Gemeinde vor Satzungsbeschluss zu erbringen.

Der Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist wie folgt gegeben:

- ◆ **Trinkwasserversorgung:**
Ein Anschluss für Trinkwasser ist nicht erforderlich.
- ◆ **Löschwasserversorgung:**

Die Löschwasserversorgung wird über Feuerlöschkissen oder die Aufstellung von Zisternen erfolgen.

◆ **Stromversorgung:**

Das B-Plangebiet liefert selbst Strom. Der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz erfolgt nach den Vorgaben und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

◆ **Abwasserentsorgung:**

Da kein Wasseranschluss benötigt wird, wird auch kein Abwasseranschluss benötigt.

◆ **Gasversorgung:**

Es ist keine Gasversorgung erforderlich.

◆ **Niederschlagswasser:** Das Niederschlagswasser kann wie bisher an Ort und Stelle versickern. Unter und zwischen den Modultischen erfolgt keine Versiegelung.

Es gilt folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Der Umgang und der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen (Trafo-Öle) haben nach der AwSV zu erfolgen.

5.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Umwelteinwirkungen überprüft. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht und dessen Anlagen eingeflossen und detailliert beschrieben.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen:

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Zusammenfassend sind folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehen:

Aus dem der Begründung beigefügten Artenschutzfachbeitrag sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

„Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V_{AR1})

Die Bauausführung, einschließlich sämtlicher Vorarbeiten zur Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) erfolgt zum Schutz der Feldlerche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 15. August.

Baustellenausschlussflächen (V_{AR2})

Baustelleneinrichtung, Lager- und Maschinenstellplätze sowie Baustraßen sind ausschließlich außerhalb von Gehölzstrukturen aller Art und einem Mindestabstand von 5 m zu sämtlichen Gehölz- und Waldflächen sowie außerhalb von Grünlandflächen einzurichten bzw. anzulegen. Flächen für Baustelleneinrichtung, Lager- und Stellplätze und Baustraßen werden lediglich auf der zukünftig bebauten Fläche (Modulfläche), geplante Zuwegungen, bereits vorhandene Wege oder auf geringwertige Intensivgrünlandflächen innerhalb des B-Planes eingerichtet. Dabei sind vom Intensivgrünland nur die Randlegen zum Baufeld zu nutzen. Lager- und Stellplätze, Baustelleneinrichtung und Baustraßen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut und rekultiviert, d.h. Bereiche außerhalb von bebauten Flächen werden durch Tiefenlockerung wiederhergestellt und mit regional- und standorttypischen Saatgut („Regiosaatgut“) begrünt. Gegebenenfalls vorher abgetragener Oberboden wird wieder aufgebracht.

Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes (V_{AR3})

Sämtlicher Gehölzbestand, insbesondere die westlichen Heckenstrukturen, im B-Plangebiet wird geschützt und ist langfristig zu erhalten. Die Flächen sind im B-Plan entsprechend als Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuweisen.

Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung (A_{CEF})

Durch die Entwicklung von Extensivgrünland (GMF) auf einer Teilfläche des B-Planes (G1) in der Gemarkung Fahrbinde, der Flur 2, der Flurstücke 340, 341, 342, 343/4 und 390 westlich der Modulfläche im Umfang von ca. 11,65 ha soll eine Aufwertung der Fläche als Nahrungsfläche und eine dauerhafte Sicherung als Grünland für den Weißstorch erfolgen. Das intensiv genutzte artenarme Grünland wird durch Einsaat gebietsheimischer Kräuter im Schlitzverfahren zur Erhöhung der Grünlandarten und ein extensives Pflegeregime zu einem artenreichen Extensivgrünland (GMF) entwickelt und auf Dauer erhalten. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, mit einer Maximalbesatzstärke von 1,4 GVE/ha.

Folgende Anforderungen werden in Anlehnung an die Maßnahmen 2.31 und 2.32 der HZE 2018 an das extensive Pflegeregime gestellt:

- Im 1.-5. Jahr zweimal jährliche Mahd zwischen dem 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes.
- Ab dem 6. Jahr die Mahd höchstens einmal jährlich und nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes.

oder Beweidung:

- Maximalbesatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar
- Ggf. zusätzlich eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zwischen dem 1. September und dem 14. März des Folgejahres bei flächig ausgebreiteten Grasbeständen mit einer Höhe von mehr als 15 cm sowie bei Gehölz-, Stauden- und Schilfaufwuchs
- Keine Zufütterung auf der Kompensationsfläche, keine Entwurmung auf der Kompensationsfläche (sowie zwei Wochen vor dem Auftrieb)

Weitere allgemeine Anforderungen:

- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.
- dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat und keine Melioration
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, insbesondere Rodentizide⁶

Zusammenfassend wurde dazu im Artenschutzfachbeitrag festgestellt:

„Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.“⁷

⁶ HOOP, AFB, S. 31 FF.

⁷ EBD. S. 33.

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Lfd.-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen (V _{AR})		
1	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	Feldlerche
2	Baustellenausschlussflächen	Neuntöter, Weißstorch, (Brutvogelfauna, Herpetofauna)
3	Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes	Neuntöter, (Gehölz bewohnende Vogelarten)
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})		
4	Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung	Weißstorch, (Rotmilan, Feldlerche)

Aus dem Umweltbericht sind folgende Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes zu berücksichtigen:

- „Leitungsgräben und Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den offenen Leitungsgräben und Baugruben sowie im Baufeld sind vorsichtig zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Zurückwandern in das Baufeld und somit die Tötung ausgeschlossen wird. Leitungsgräben und Baugruben sind nach Möglichkeit abends wieder zu schließen. Ansonsten sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o. ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen, um auch Laufkäfer das Entweichen zu ermöglichen.
- Zur Sicherstellung, dass keine Amphibien ins Baufeld einwandern, ist ein Amphibienschutzzaun nach MAQ aufzustellen. Der Zaun ist, unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna, insbesondere der Feldlerche, durchgehend ab dem 15. August bis zum 31. Oktober entlang der östlichen und südlichen Baufeldgrenze aufzustellen und über den gesamten Zeitraum vorzuhalten. Nach dem 31. Oktober kann der Zaun zurückgebaut werden. Zu verwenden sind möglichst undurchsichtige witterungsbeständige Zäune mit einer Mindesthöhe von 50 cm. Der Zaun ist ca. 10 cm tief einzugraben oder auf der dem Baufeld zugewandten Seite anzuhäufen. Der Zaun wird an Holzpflocken oder Stahlstäben befestigt. Die mobilen Schutzzaune sind während der gesamten Standzeit regelmäßig zu warten und ggf. auszubessern. Die Länge des Zaunes beträgt insgesamt ca. 810 m.
- Während der Bauzeit sind Einzelbäume und Gehölzbestände durch geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutz, Bauzäune) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Es sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Die Schutzvorrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe der Bäume aufzusetzen. Bei Bäumen in unmittelbarer Nähe zum Baufeld erfolgt die Ausschachtung von Baugruben von Hand. Wurzeln dürfen nicht abgerissen oder gequetscht werden. Bei Verletzung dickerer Wurzeln ($\varnothing > 20$ mm) sind Fachfirmen hinzuzuziehen, die eine fachgerechte Versorgung durchführen. Freigelegte Wurzeln sind abzudecken und vor Austrocknung zu schützen. Im Wurzelbereich (Unter Wurzelbereich wird die Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronentraufbereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen zzgl. 5 m nach allen Seiten, verstanden.) von Bäumen und auf wertvollen Biotopflächen dürfen keinerlei Baumaterialien oder Treibstoffe gelagert und keine Baumaschinen

installiert werden. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden. Nötige Baumpflegearbeiten werden unter Beachtung des Regelwerkes zur Baumpflege durchgeführt.

Ggf. erforderliche Gehölzrückschnitte bzw. Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.

- Die Einfriedung der Anlage wird so gestaltet, dass für Kleintiere bis Hasengröße keine Barrierewirkung entsteht. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Verzicht auf eine künstliche Beleuchtung der Anlage, um nächtliche Störungen/ Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt zu vermeiden.
- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes sowie die Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten zu beachten. Der zur Errichtung von Trafos und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Die natürlichen Böden sollten nach Möglichkeit nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Das Befahren zukünftiger Ausgleichsflächen ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Die Gründung der Modultische erfolgt ausschließlich mit Erdpfählen, Fundamente werden keine eingebaut. Das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz erfolgt in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens. Der Boden wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Der Arbeitsstreifen wird nach der Verlegung wieder rekultiviert.
- Bau- und betriebsbedingter Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser kann durch einschlägige Sicherheitsvorschriften zum Schutz des Grundwassers vermieden werden, z.B. kein Betanken von Maschinen u. ä. auf ungesicherten Flächen. Es sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und geltende Rechtsvorschriften einzuhalten.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort auf den Grundstücken im B-Plangebiet zu versickern.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Anforderungen für die Anerkennung der kompensationsmindernden Maßnahmen sind:
 - Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschrmtten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen.
 - Grundflächenzahl (GRZ) $\leq 0,5$
 - keine Bodenbearbeitung
 - keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
 - maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli
 - anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli

- Festsetzung der Anerkennungsanforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung⁸

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt beläuft sich nach Abzug der kompensationsmindernden Maßnahmen auf insgesamt 0,87 ha EFÄ.

Folgende Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt wurden festgelegt:

„Anlage von Feldhecken – Maßnahme 2.21 HzE M-V

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des B-Planes und beinhaltet die lineare 4-reihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen als Überhälter in der freien Landschaft.

Es ist eine 8,5 m breite Hecke inklusive eines beidseitigen Saumes von 2 m Abstand vom Stammfuß zu pflanzen.

Die Maßnahme ist spätestens in der Pflanzperiode, die der Beendigung der Baumaßnahme folgt, auszuführen. 4-reihige Heckenpflanzung (incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß):

Der Pflanzabstand der Jungpflanzung beträgt 1,5 x 1,0 m (Reihenabstand x Pflanzabstand in der Reihe). Die einzelnen Arten werden in Gruppen von 3 bis 5 Pflanzen gepflanzt. Als Überhälter werden einzelne Bäume (Hochstämme) in Abständen von ca. 20 m untereinander mit Zweibocksicherung gepflanzt.

Die Jungpflanzung ist bis zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wildwuchs mind. 2 x jährlich auszumähen. Ausfälle über 10 % sind gleichartig zu ersetzen. Sind punktuell ganze Abschnitte betroffen, sind jegliche Ausfälle zu ersetzen. Bäume werden bei Ausfall ersetzt. Die Pflanzung erhält eine fachgerechte mindestens fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Sie ist dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss und Fegeschäden mindestens über die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern. Die spätere Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen ist nur zu Pflegezwecken unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern. Es erfolgt kein „Auf-den-Stock-Setzen“. Düngung, Bodenhilfsstoffe sind nur in den ersten 5 Jahren zulässig.⁹

Verwendet wird gebietsheimisches Pflanzgut aus gesicherten Herkünften (Pflanzqualitäten: Sträucher, mind. 60/100 cm, 3-triebzig; Hochstämme Stammumfang 12/14 cm). Aus der folgenden Aufzählung sind mindestens fünf Straucharten und zwei Baumarten zu pflanzen:

Acer campestre (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus laevigata* (Zweigriffliiger Weißdorn), *Crataegus monogyna* (Eingriffliiger Weißdorn), *Euonymus europaea* (Europäisches Pfaffenhütchen), *Malus sylvestris* (Wildapfel), *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Pyrus pyraster* (Wildbirne), *Quercus robur* (Stieleiche), *Rhamnus cathartica* (Purgier-Kreuzdorn), *Rosa canina* (Hundsrose), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball)⁸

Das Vorhaben liegt im europäischen Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“. Es befindet sich jedoch am Rand des Gebietes. Es wurde daher eine FFH-Vorprüfung (Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung) vorgenommen, die als Anlage dieser Begründung beigefügt ist.

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- im Wirkungsbereich des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielarten des Vogelschutzgebietes erfolgen,

⁸ HOOP, UWB, S. 32 F.

⁹ EBD. S. 27 F.

- die in den Schutz- und Erhaltungszielen beschriebenen schutzwürdigen Strukturen und Landschaftselemente im Wirkungsraum des Vorhabens nicht oder nur in bedingter Ausprägung vorkommen und generell nicht das Kriterium der Ungestörtheit erfüllen,
- der Verlust von Intensivgrünlandflächen durch die Extensivierung und Aufwertung von Intensivgrünland im Umfeld der Anlage gleichwertig ausgeglichen wird.

Es wird daher festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2535-402 „Lewitz“ herbeigeführt werden.“¹⁰

„Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen.

Die Umweltprüfung und die in ihr prognostizierten Umweltfolgen ist die Vorarbeit des späteren Monitorings der Gemeinden. Die Gemeinde kann aufgrund der Prognose feststellen, ob die Umweltauswirkungen, wie beschrieben, auch eingetreten sind. Bei Abweichungen, insbesondere nachteilige Auswirkungen, müssen diese ermittelt und bewertet werden und eventuell geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Folgende Maßnahmen sind zu überwachen:

- Barrierefreie Errichtung der Einzäunung der PV-FFA für Kleintiere
- Verzicht auf eine künstliche Beleuchtung der PV-FFA
- die Entwicklung von Dauergrünland mit extensiver Bewirtschaftung zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Weißstorch auf Flächen des B-Plangebietes (Grünfläche G1)
- Langfristiger Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen innerhalb des B-Plangebietes
- die Einhaltung der Anforderungen für die kompensationsmindernden Maßnahmen
 - Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,5
 - Begrünung der Modulzwischenflächen sowie der von Modulen übershirmten Flächen durch Einsaat oder Selbstbegrünung;
 - Keine Bodenbearbeitung und Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel auf den Flächen;
 - Maximal zweimal im Jahr Mahd der Flächen, mit Abtransport des Mahdgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli, anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE/ha, Beweidung nicht vor dem 1. Juli
- die Umsetzung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für Biotopverluste
 - insbesondere die Anlage von Feldhecken (Maßnahme 2.21 HzE M-V) inkl. der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Anforderungen an der Unterhaltungspflege“¹¹

5.7 Örtliche Bauvorschriften

Zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft ist als Einzäunung nur eine offene Einfriedung zulässig. Es können zum Beispiel Industriezäune, Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune verwendet werden.

Die vorgesehene Einzäunung mit einer Höhe von über 2,00 m gilt nach Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern als bauliche Anlage, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Damit Zäune entlang von Grundstück- bzw. Flurstücksgrenzen ohne oder mit geringem Abstand errichtet werden können, wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt.

¹⁰ HOOP, FFH-VORPRÜFUNG, S. 19.

¹¹ HOOP, UWB, S. 20 F.

Es sind ausschließlich Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden, um eine Blendung der angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 5 m betragen. So kann nach Fertigstellung der Freiflächenanlage wieder eine Besiedlung des Gebietes mit Feldlerchen gefördert und gewährleistet werden. Es tritt keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation ein.

Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Damit sollen großflächige und dennoch erforderliche Oberflächenversiegelungen (zum Beispiel für Einsatzfahrzeuge) reduziert werden. So kann das Niederschlagswasser auch in größerem Umfang direkt versickern.

5.8 Blendung

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde eine Blendanalyse zur Beurteilung der Blendwirkung als Immission erstellt.

„In diesem Gutachten werden zunächst die besonders schutzwürdigen Räume, welche der geplanten PVA am nächsten liegen, betrachtet. Sollte sich eine Belästigung durch Blendung herausstellen, werden weitere Immissionsorte in die Berechnungen mit einbezogen. Des Weiteren werden die verkehrsrelevanten Immissionsorte und ihre Lage zur PVA betrachtet.“¹²

Dabei wurden 4 verschiedene Orte betrachtet. Dazu gehören östlich des Plangebietes verlaufende Bundesautobahn A 14, westlich des Plangebietes verlaufende Dreenkrögener Drift, die Landesstraße L 072 und die sich daran anschließende Gewerbeansiedlung Birkenweg.

Zusammenfassend wurde festgestellt:
(Auszug aus der Blendanalyse, S. 17)

¹² JENENNCHEN, S. 10.

Nr.	Adresse / Ort	Beurteilung zur Blendung
1	A14	Fahrtrichtung Süd – Reflektionsstrahlen von hinten Fahrtrichtung Nord: $L_B = 2,3 \times 10^3 \left[\frac{cd}{m^2} \right] \ll \text{Absolutblendung}$ Blendmaß $k = 7$ unterschreitet alle Schwellwerte; Keine Blendung
2	Dreenkrögener Drift	Fahrtrichtung Nord: Min. Einfallswinkel 64° - außerhalb Sichtbereich Fahrtrichtung Süd: Reflektionsstrahlen von hinten
3	L072	Fahrtrichtung Nord: Min. Einfallswinkel 56° - außerhalb Sichtbereich Fahrtrichtung Süd: Reflektionsstrahlen von hinten
4	Gewerbegebäude Birkenweg	Entfernung weit größer als 100m – laut LAI außerhalb des kritischen Bereichs, keine Belästigung

Tabelle 5: Fazit zur Blendung der einzelnen Immissionsorte

„Am vorgesehenen Anlagenstandort ist nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen.“¹³

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die bisherige Siedlungsstruktur. Das geplante Gebiet liegt außerhalb von Siedlungsflächen, die nordwestlich und westlich des Plangebietes liegen. Zu den Wohnsiedlungsflächen von Fahrbinde ist ein Abstand vorhanden. Im westlichen Bereich liegt zwischen der PV-Anlage auch noch die Landesstraße L 072.

Bei der Umsetzung und Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) verursacht werden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beachten. Die Bestimmung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes (Verordnung über elektrische Felder – 26. BImSchV) sowie der 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sind einzuhalten.

¹³ EBD. S. 17.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

6.2 Auswirkung auf verkehrliche Situation

Die verkehrliche Situation bleibt unverändert. Im Zuge der Umsetzung des B-Plans ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Bauphase zu rechnen. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlagen ist nur mit einem sehr geringen Verkehr zur Anlage für Kontroll-, Pflege- und Wartungsarbeiten zu rechnen. Die vorhandenen Verkehrsflächen können nach wie vor genutzt werden. Sie werden nicht überbaut und stehen weiterhin zur Verfügung. Eine Blendung kann gemäß der beigefügten Blendanalyse ausgeschlossen werden.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umsetzung des Planes hat Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch Versiegelung von Boden und Verlust von Lebensraum.

Bei der Umsetzung ist das Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zu beachten.

Weitere Auswirkungen auf die Umwelt sind detailliert im Umweltbericht dargestellt und erläutert.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor allem um Standortalternativen. Kriterien sind hierbei die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab.

Die Fläche ist gut erschlossen und durch die umliegenden Verkehrsflächen an zwei Seiten des Plangebietes eingeschränkt.

Weiterhin wird der 200-m-Raum entlang von Autobahnen durch den Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht. Das wurde auch in der Änderung des EEG, in dem mittlerweile ein 500-m-Korridor angegeben wird und die Privilegierung im § 35 BauGB, deutlich. Hier heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden

öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“¹⁴

Vorgeschlagene Planungsalternativen sind derzeit auch in Abhängigkeit von der Zustimmung der Flächeneigentümer nicht ersichtlich. Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

7 Flächenbilanz

Tabelle 1 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe in ha	in %
Plangebiet	21,6	100,0
Sondergebiet SO gesamt	9,8	45,3
Grünfläche	11,8	54,7

8 Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 30.03.2021
2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung, ortsübliche Bekanntmachung am __.__.20__
 - a) Auslegung im Bauamt vom __.__.20__ bis __.__.20__
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom __.__.20__
3. Behandlung der Stellungnahmen

Entwurf- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am __.__.20__

Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am __.__.20__

 - a) Auslegung im Bauamt vom __.__.20__ bis __.__.20__
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom __.__.20__ mit Frist bis __.__.20__
4. Behandlung der Stellungnahmen am __.__.20__
5. Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am __.__.20__

9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die detaillierten Angaben zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren Behandlung sind als Anlage dieser Begründung beigelegt. *(Derzeit in Bearbeitung)*

¹⁴ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES VOM 05.02.2024, BGBl. 2024 I NR. 33.

10 Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ Gemeinde Rastow wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.20__ gebilligt.

Rastow d.

(Siegel)

Bürgermeister

11 Anhang

Plangrundlage

Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Urban, Ludwigslust, Stand 10.2022

Lagesystem ETRS89 (Zone 33)

Höhensystem DHHN2016 in m über NHN

Geoinformation: ALKIS®-Grunddatenbestand MV

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises mit Stand des Liegenschaftskatasters vom 06.07.2021

Literaturverzeichnis

- Hoop, Silvio (Dipl.-Ing. FH): Artenschutzfachbeitrag, Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ in Fahrbinde, 12.2023.
- Hoop, Silvio (Dipl.-Ing. FH): FFH-Vorprüfung für das EU- Vogelschutzgebiet DE 2535-402 „Lewitz“, 01.2024.
- Hoop, Silvio (Dipl.-Ing. FH): Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Fahrbinde“ in Fahrbinde, 12.2023.
- Jenenchen, Eva (Dipl.-Ing.) Blendanalyse PV-Kraftwerk Fahrbinde Freilandanlage, Ilmenau 21.01.2022.
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Broschüre, Druckhaus Panzig, Schwerin 2016.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011 (Stand 2011), Schwerin 2011. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=41570 , Zugriff am 21.02.2021.
- Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011). <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011/>, Zugriff am 11.04.2022

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Übersichtskarte B-Plangebiet (ohne Maßstab); Quelle: ©GeoBasis-DE/M-V 2022, 07/2022 4
- Abbildung 2 Blick von Norden in Richtung Süden auf den vorhandenen Wirtschaftsweg, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021 6
- Abbildung 3 Blick von Westen in Richtung Osten auf das B-Plangebiet mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021 6
- Abbildung 4 Blick von Südwesten in Richtung Nordosten auf das B-Plangebiet, Foto St. Schulz, 09.10.2022..... 13
- Abbildung 5 Blick auf die Wegeverbindung zwischen Fahrbinde und Tuckhude, Foto Steffi Schulz, 09.10.2021 18